

14. IV. 1919

88

## Die reisenden Kaufleute und die Nationalitätenstaaten.

Dem Verein Reisender Kaufleute erhalten wir folgende Zuschrift: „Die kürzlich in der ‚Zeit‘ enthaltenen Ausführungen bilden für uns eine wertvolle Hilfe in unseren Bemühungen, den Verein Reisender Kaufleute, der in allen Handels- und Industriezentren des vormaligen Oesterreich Ortsgruppen besitzt, in seiner bisherigen Größe aufrechtzubalten. Es unterliegt kaum einen Zweifel, daß unsere Mitglieder, die in den Ortsgruppen auf tschechoslowakischem Gebiet wohnen, ihre Angehörigkeit zum Verein auch weiterhin erhalten wollen, denn für die austretenden Mitglieder würden wertvolle ethische und materielle Rechte verloren gehen. Nach den von uns ausgearbeiteten Grundzügen für eine Umformung des Vereins könnte dieser seine Wirksamkeit unbehindert durch staatliche Grenzen und unbeschadet der Treue, die jeder Bürger seinem Staate schuldet, ausüben, insbesondere da der Verein auch jetzt Mitglieder außerhalb der bestanden Monarchie, ja sogar in Uebersee-staaten hat und während seines mehr als dreißigjährigen Bestandes Mitglieder der ver-

schiedensten nationalen und politischen Gesinnung zu gemeinsamer wirtschaftlicher Arbeit zu vereinigen wußte, ohne daß jemals in dieser Richtung auch nur der leiseste Zwist eingetreten wäre. Ja, es ergab sich bei Anlaß des fünf- und zwanzigjährigen Jubiläums des Vereins, daß führende Persönlichkeiten aller Nationen, darunter auch Prof. Dr. Th. G. Masarik und Dr. Kramarsch, der Festschrift des Vereins ihre Mitarbeit widmeten. Der Verein hat solcherart in seinem Wirkungsbereich den Völkerbund geschaffen und will auch in Zukunft die wirtschaftlichen Interessen der Allgemeinheit und der Reisenden Kaufleute im Besonderen mit allem Eifer vertreten.

Wohl könnte eine einheitliche Interessenvertretung bei den verschiedenen Staaten nicht mehr erfolgen, aber in den erwähnten Grundzügen für die Umformung des Vereins ist auch darauf Bedacht genommen, und die Verschiedenheit der Eigenart, der wirtschaftlichen Bedürfnisse und der Gesetzgebung der einzelnen Staaten erscheint in vollem Maße berücksichtigt. Auch wenn an Stelle der Ortsgruppen Einzelorganisationen errichtet werden sollten, so würde unser Verein noch immer zu den größten kaufmännischen Korporationen gehören. Eine Aufteilung des Vereinsvermögens erscheint jedoch ausgeschlossen, da uns Generationen von Mitgliedern ihre Einlagen zu ganz genau umschriebenen Zwecken anvertraut haben und wir uns an die Gebote und Verbote unserer Statuten halten müssen.“